

Verordnung
der Stadtvertretung von Hohenems
über die Erklärung der drei Bergahorne bei der Alpe Ranzenberg
zum örtlichen Naturdenkmal

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBI.Nr.22/1997, wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum örtlichen Naturdenkmal

Die auf Gst.Nr. 6773/2, KG Hohenems, stehenden drei Bergahorne (*Acer pseudoplatanus*) werden im Hinblick auf ihre kulturhistorische Bedeutung zum örtlichen Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzmaßnahmen

- (1) Einwirkungen auf das örtliche Naturdenkmal und seine unmittelbare Umgebung, die geeignet sind, dieses zu beeinträchtigen, sind verboten.
- (2) Sanierungs- und Pflegemaßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zur Erhaltung des Naturdenkmals notwendig sind, können in Absprache mit dem Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn durchgeführt werden.

§ 3
Ausnahmebewilligung

Von den in § 2 genannten Schutzmaßnahmen kann die Stadtvertretung auf Antrag Ausnahmen erteilen.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister

i.V. Kurt Raos
Vizebürgermeister

Kundmachungsvermerk	
Diese Kundmachung wurde	
an die Amtstafel angeschlagen am	17.7.2006
von der Amtstafel abgenommen am	17.7.2006
im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr.	